Information zu den Kriterien zur Testatvergabe in Modul 1 „Propädeutik“

Die Prüfungsleistung Testat belegt, dass die zu prüfende Person an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat und den verlangten Anforderungen nachgekommen ist (§ 4 (14) StuPrO Sozialwesen vom 18. Juli 2024).

Für die Veranstaltungen in Modul 1 sind die konkreten Anforderungen:

1. Eine mindestens 80% Anwesenheit[1] in den Veranstaltungen, unabhängig vom Fehlgrund[2] und
2. das Nachkommen der verlangten Anforderungen wie z.B. der aktiven Beteiligung an Gruppendiskussionen, der Erledigung bestimmter Aufgaben etc.

Die Erfüllung dieser beiden Kriterien ist von der Lehrperson zu bescheinigen, damit ein Testat vergeben werden kann

Falls diesen Anforderungen des Testats nicht nachgekommen wird, sind sog. Ersatzleistungen grundsätzlich zeitnah zu erbringen wie z.B. das Halten eines Kurzvortrags, das Anfertigen eines Protokolls, Thesenpapiers oder Handouts, der Besuch eines Tutoriums, die Erledigung schriftlicher Aufgaben zur Überprüfung des Lernfortschritts u.a. Die Ersatzleistungen werden in Absprache mit der Modulverantwortung von der Lehrperson vorgegeben und richten sich nach Umfang und Inhalt der nicht besuchten Veranstaltungen. Das Testat wird grundsätzlich erst dann bescheinigt, wenn alle geforderten Ersatzleistungen erbracht wurden.

[1] Die 80% beziehen sich dabei immer auf die tatsächlich gehaltenen Veranstaltungen in Modul 1, nicht auf den im Modulhandbuch angegebenen Umfang von 56 Stunden.

[2] Das bedeutet, dass auch Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Freistellung als Abwesenheiten zählen.